

## Modulprüfung aus Finanzrecht am 2. 10. 2018

*Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger; Univ.-Prof. Dr. Bettina Spilker;*

*Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr; Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer*

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

**Bitte nennen Sie auch die Gesetzesbestimmungen, auf die Sie sich beziehen.**

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

**Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 der Satzung der Universität Wien).**

**Punkte:**                      32 – 37: Befriedigend  
44 – 50: Sehr gut            26 – 31: Genügend  
38 – 43: Gut                    0 – 25: Nicht genügend

**Nachname:**                    \_\_\_\_\_                      *Teil I:* \_\_\_\_\_ *Teil II:* \_\_\_\_\_

**Vorname:**                    \_\_\_\_\_                      *Punkte gesamt:* \_\_\_\_\_

**Matrikelnummer:** \_\_\_\_\_                      *Note:* \_\_\_\_\_

### **Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]**

---

#### **1. Einkommensteuer [3 P]**

---

- a) Der zu 20 % an der Erfolgs-GmbH beteiligte Geschäftsführer G verdient gemäß seinem Dienstvertrag EUR 5.000 monatlich. Welche Einkünfte erzielt G? [1]  
*Er ist zu nicht mehr als 25 % beteiligt und im Dienstvertrag tätig und erzielt daher Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iSd § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG. [1]*  
**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 35]**
- b) Der nicht am Unternehmen beteiligte Geschäftsführer F erhält für seine Geschäftsführertätigkeit EUR 4.000 pro Monat. Welche Einkunftsarten können bei F vorliegen, und weshalb? [2]  
*Sofern F weisungsgebunden ist, erzielt er Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit iSd § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG. [1]*  
*Ist F allerdings freier Dienstnehmer oder im Werkvertrag tätig, erzielt er Einkünfte aus selbständiger Arbeit iSd § 22 Z 2 1. TS EStG. [1]*  
**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 35]**

## 2. Einkommensteuer [4 P]

Die X GmbH produziert einen Schaufelradbagger (Marktwert: EUR 100.000), um diesen an eine Bergwerksgesellschaft zu verkaufen. Die Produktion ist am 5. 5. 2016 abgeschlossen und der Bagger auf dem Betriebsgelände der X GmbH aufgestellt und der Witterung ausgesetzt. Ein Verkauf kam bislang nicht zustande, sodass der Bagger ungenutzt herumsteht. Die gewöhnliche Nutzungsdauer eines solchen Schaufelradbaggers beträgt 10 Jahre.

- a) Wie hoch ist der Buchwert des Baggers zum 31. 12. 2018, dem Bilanzstichtag der X GmbH? Begründen Sie Ihre Lösung. [4]

*Der Bagger stellt Umlaufvermögen dar, [1] weil er zum Verkauf bestimmt ist (Waren/Vorräte) [0,5]. Eine AfA ist nur bei abnutzbarem Anlagevermögen möglich und kommt daher nicht in Frage [0,5]. Gemäß § 6 Abs 2 lit a EStG [0,5] ist er mit den Herstellungskosten anzusetzen (die wohl niedriger als der Marktwert sein werden) [0,5].*

*Nur wenn der Teilwert die Herstellungskosten unterschreitet, ist eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert zulässig. [0,5] Für rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende – wie die X GmbH – ist die Abschreibung sogar zwingend (§ 207 UGB). [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 88, 107]**

## 3. Einkommensteuer [6 P]

Der in Wien wohnhafte Lektor A verdient an der Universität Wien jährlich EUR 11.000. Zusätzlich lehrt er an 5 Wochenenden im Jahr an der Universität Bratislava und erhält dafür aus einem Dienstvertrag EUR 4.000. In der Slowakei beträgt der Einkommensteuersatz 19 % (Flat Tax). Das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Slowakei sieht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt vor.

- a) Erklären sie die steuerlichen Konsequenzen in Österreich und der Slowakei. [2,5; 1 ZP für Berechnung]

*A hat sowohl seinen Wohnsitz als auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und ist daher im Inland unbeschränkt steuerpflichtig. [0,5] Mit den unselbständigen Einkünften aus Bratislava unterliegt er allerdings der slowakischen Est. [0,5]*

*In Österreich ist A grundsätzlich mit seinem Welteinkommen steuerpflichtig [0,5], allerdings bleiben aufgrund des DBA die slowakischen Einkünfte in Österreich steuerfrei [0,5], werden aber für die inländische Progression angerechnet. [0,5]*

*Die Est in Österreich beträgt daher:  $(EUR 11.000 - [EUR 11.000 - EUR 4.000 = EUR 7.000]) \times 0,25$  (25 %) = EUR 1.000 [0,5 ZP]. In der Slowakei fällt Est iHv EUR 760 an  $(EUR 4.000 \times 0,19$  [19 %]). [0,5 ZP]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 177]**

- b) Was wäre, wenn das DBA keine Befreiungsmethode, sondern die Anrechnungsmethode vorsehen würde? [1; 0,5 ZP für Berechnung]

*In diesem Fall würde Österreich die vollen EUR 15.000,-- besteuern [0,5], allerdings die in der Slowakei entrichtete Steuer auf die österreichische Steuerschuld anrechnen. [0,5]*

*Die Est in Ö beträgt daher:  $EUR 15.000 - EUR 11.000$  (Existenzminimum) =  $EUR 4.000 \times 0,25$  (25 %) = EUR 1.000 – EUR 760 (slowakische Steuer) = EUR 240 [0,5 ZP]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 178]**

c) Was fällt Ihnen auf? Worin liegen die jeweiligen Vorteile der Befreiungs- bzw der Anrechnungsmethode? [2,5]

*In diesem Beispiel ist die Befreiungsmethode für den Stpfl ungünstig, weil die slowakische ESt kein steuerfreies Existenzminimum kennt und A durch den Progressionsvorbehalt dieses auch in Ö (teilweise) verliert. [0,5]*

*Das Anrechnungsverfahren führt im Ergebnis dazu, dass insgesamt das Steuerniveau des Ansässigkeitsstaates zum Tragen kommt. [0,5]*

*Bei der Befreiungsmethode bleiben die unterschiedlichen Steuerniveaus grundsätzlich wirksam [0,5], sodass sich insbesondere bei hohen Einkünften aus einem Niedrigsteuerland ein Steuervorteil ergeben kann [0,5]; der Progressionsvorbehalt verhindert allerdings ein mehrmaliges Ausnutzen niedriger Progressionsstufen durch Einkommensaufteilung auf mehrere Länder. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 179]**

#### 4. Einkommensteuer/Körperschaftsteuer [4 P]

Der Alleingesellschafter A der B-GmbH ist Eigentümer einer Büroimmobilie. Eine Hälfte der Immobilie vermietet er an die, ihm völlig fremde, X-AG um EUR 1.000 pro Monat. Die andere Hälfte überlässt er zu Beginn eines Jahres der B-GmbH und erhält dafür jährlich (jeweils zum 1. 7.) EUR 12.000. Welche steuerlichen Konsequenzen hat dieser Geldfluss zwischen der B-GmbH und A? Beurteilen Sie sowohl die Sphäre von A als auch der B-GmbH. [4]

*Bei Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine verdeckte Einlage oder eine verdeckte Ausschüttung vorliegt. [1] Ermittelt wird dies anhand eines Fremdvergleichs. [0,5] Die fremde X-AG zahlt denselben Mietzins wie die B-GmbH; somit ist die Zahlung fremdüblich. [0,5]*

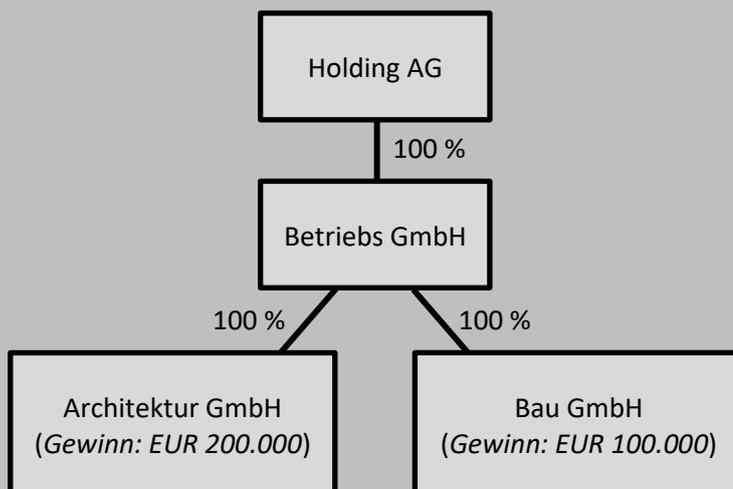
*A: Bei A stellen somit sämtliche Mieteinkünfte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung iSd § 28 EStG dar. [1]*

*B-GmbH: Die Mietzinszahlungen stellen Betriebsausgaben iSd § 4 Abs 4 EStG dar und mindern den steuerpflichtigen Gewinn. [1]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 25, 94, 209]**

#### 5. Einkommensteuer/Körperschaftsteuer [6 P]

Ein österreichischer Baukonzern weist die folgende Konzernstruktur auf:



Am Ende des Jahres hat die Architektur GmbH einen steuerpflichtigen Gewinn iHv EUR 200.000 und die Bau GmbH einen steuerpflichtigen Gewinn iHv EUR 100.000 erwirtschaftet. Der Gewinn soll in voller Höhe an die Holding AG (über die Betriebs GmbH) ausgeschüttet werden. Eine Unternehmensgruppe liegt nicht vor.

- a) Welche körperschaftsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich bei jeder einzelnen Gesellschaft? Berechnen Sie die jeweilige Körperschaftsteuerschuld. [3]

*Sämtliche beteiligte Rechtsträger (GmbH, AG) unterliegen dem KStG; daher unterliegen auch die beiden GmbHs mit Ihren jeweiligen Gewinnen der KSt iHv 25 % [1]. Bei der Architektur GmbH beträgt die KSt EUR 50.000. [0,5] Bei der Bau GmbH fällt KSt iHv EUR 25.000 an. [0,5]*

*Sowohl die Betriebs GmbH als auch die Holding AG sind mit ihren Gewinnempfängern gem § 10 Abs 1 1. TS KStG von der KSt befreit. [1]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 221]**

- b) Wer hat Kapitalertragsteuer und in welcher Höhe zu entrichten? [2]

*Schüttet eine inländische Kapitalgesellschaft Gewinne an die Gesellschafterin aus, so hat sie grundsätzlich KESt iHv 27,5 % (bzw 25 %, wenn der Schuldner eine Körperschaft ist) einzubehalten (§ 93 EStG). [0,5] Gemäß § 94 Z 2 2. TS EStG kann der Abzug unterbleiben, wenn die Beteiligungshöhe mindestens 10 % beträgt. [0,5] Hier liegt jeweils eine 100 %ige Beteiligung vor, sodass der KESt-Abzug sowohl bei der Architektur GmbH, der Bau GmbH als auch der Betriebs GmbH unterbleiben kann. [1]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 223]**

- c) Welche Summe kommt (nach Abfuhr der Steuern) bei der Holding AG an? Unterliegt dieses Kapital dort einer weiteren Besteuerung? [1]

*Bei der Holding AG kommen EUR 225.000 an [0,5], die erst bei einer Ausschüttung an die Gesellschafter (als natürliche Personen) einer KESt iHv 27,5 % unterliegen. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 226]**

## 6. Umgründungssteuergesetz [2 P]

Der Podersdorfer Tischler P und der Neusiedler Tischler N gründen die Neusiedlersee Tischlerei KG und bringen ihre Tischlereibetriebe in die KG ein. Welcher Tatbestand des UmgrStG könnte hier zur Anwendung gelangen? Bitte nennen Sie zwei anwendbare Vorteile des UmgrStG und deren gesetzliche Grundlagen.

*Es werden Betriebe auf eine Personengesellschaft übertragen und somit handelt es sich um einen Zusammenschluss iSd Art IV UmgrStG. [1]*

*Vorteile: [je 0,5; maximal 1]*

- Buchwertfortführung iSd §§ 24 f UmgrStG (=keine Aufdeckung stiller Reserven),*
- nicht steuerbare Umsätze iSd UStG gem § 26 Abs 1 Z 2 iVm § 22 Abs 3 UmgrStG,*
- GrESt nur 0,5 % vom Grundstückswert gem § 26 Abs 4 UmgrStG iVm § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG.*
- Anmerkung: keine Verlustübertragung, weil diese aufgrund des Durchgriffsprinzips bei Personengesellschaften ohnehin bei den Gesellschaftern verbleiben.*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 264]**

**Teil 2 – Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Gebühren, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]**

**7. Umsatzsteuer [3 P]**

A gehört ein Zinshaus in St. Pölten mit mehreren Mietobjekten. Zwei der Mietobjekte vermietet sie

1. an den Notar N, der dort seine Kanzlei betreiben will,
2. an die Pensionistin P als Mietwohnung.

Unterliegen diese Umsätze der Umsatzsteuer? Wie hoch ist ggf der Umsatzsteuersatz? [3]

*Es handelt sich um steuerbare Umsätze iSd § 1 Abs 1 Z 1 UStG, weil bei der Vermietung die Vermieterin A als Unternehmerin eine sonstige Leistung im Rahmen ihres Unternehmens im Inland erbringt. [0,5]*

*Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist unecht von der USt befreit (§ 6 Abs 1 Z 16 UStG). [0,5]*

*Der Umsatz zwischen A und N unterliegt daher grundsätzlich nicht der USt, A kann aber auch keinen Vorsteuerabzug für ihre Aufwendungen geltend machen. [0,5] Allerdings kann A gem § 6 Abs 2 UStG zur USt optieren (Regelsteuersatz 20 %), dafür kann sie auch die Vorsteuern aus ihren Aufwendungen abziehen. [0,5]*

*Eine Ausnahme von der unechten Steuerbefreiung besteht für Vermietungen von Grundstücken zu Wohnzwecken. Diese unterliegen dem begünstigten Steuersatz von 10 % (§ 10 Abs 2 Z 3 lit a UStG). [0,5] A kann die Vorsteuer aus den Aufwendungen für diesen Umsatz abziehen. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 305, 332, 336]**

**8. Umsatzsteuer [5 P]**

a) Die österreichische Konditorin K (Kleinunternehmerin) kauft während ihres Schwarzwaldurlaubs beim deutschen Händler H Backzutaten um EUR 15.000, um zukünftig original Schwarzwälder-Kirchtorten anbieten zu können. In welchem Land ist die Umsatzsteuer zu entrichten? [2]

*K ist Kleinunternehmerin und daher Schwellenerwerberin (Art 1 Abs 4 BMR). [0,5] K überschreitet mit ihren Umsätzen die Erwerbsschwelle von EUR 11.000 (Art 1 Abs 4 Z 2 BMR). [0,5] Bei den Umsätzen handelt es sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb. [0,5]. Der ig Erwerb unterliegt folglich der österreichischen USt. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 356, 358]**

b) Der Private P lässt sich von einem schottischen Händler eine Kiste Whiskey liefern. In welchem Land unterliegt dieser Vorgang der Umsatzsteuer? [1,5]

*Bei Alkohol handelt es sich um verbrauchssteuerpflichtige Waren [0,5], deren Lieferung grundsätzlich im Bestimmungsland der Besteuerung unterliegt (Art 3 Abs 7 BMR). [0,5] Die Lieferung unterliegt folglich der österreichischen USt. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 361]**

c) Der italienische Tischler I betreibt einen Onlineshop und versendet an private Abnehmer in Österreich jährlich Möbel im Wert von EUR 50.000. Unterliegen diese Lieferungen der italienischen oder der österreichischen Umsatzsteuer? [1,5]

*Für Lieferungen an Private gilt grundsätzlich das Ursprungslandprinzip. [0,5] I überschreitet allerdings die österreichische Lieferschwelle (EUR 35.000) und wird daher in Österreich steuerpflichtig. [0,5] Die Lieferungen unterliegen der österreichischen USt iHv 20 %. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 359]**

## 9. Umsatzsteuer [4 P]

Die nicht buchführungspflichtige Buchhändlerin B beschließt im Jahr X10, ihre Buchhandlung zu verkaufen, um sich auf ihre Karriere als Autorin und Buchbloggerin zu konzentrieren. Die Käuferin K führt die Buchhandlung weiter.

- a) B stellt der Käuferin K eine Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer aus. Darf K auf Grundlage dieser Rechnung Vorsteuer abziehen bzw was müsste dafür passieren? [1]

*Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist eine Rechnung iSd § 11 UStG, die gem § 11 Abs 1 Z 3 lit e UStG den anzuwendenden Steuersatz enthalten muss. [0,5] K darf die Vorsteuer abziehen, wenn sie eine berichtigte Rechnung von B erhält. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 339 f]**

- b) Wann hat die nicht buchführungspflichtige B die Umsatzsteuer aus der Veräußerung an das Finanzamt abzuführen? [1]

*Bei B als einer nicht buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden findet die Istbesteuerung Anwendung, der Zeitpunkt der Vereinnahmung ist maßgeblich. [0,5] B hat die USt aus der Geschäftsveräußerung bis zum 15. des auf die Zahlung des Kaufpreises zweitfolgenden Monats an das Finanzamt zu überweisen. [0,5]*

*Gemäß § 19 Abs 1 UStG schuldet B als Leistungserbringerin die Umsatzsteuer. [0,5 ZP]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 349 f]**

- c) Im Rahmen der Geschäftsveräußerung verkauft B der K auch die Liegenschaft, auf der die Buchhandlung betrieben wird (Wert: EUR 200.000). Was wäre aus umsatzsteuerlicher Sicht, insbesondere in Hinblick auf vergangene Aufwendungen, zu raten? [2]

*Lieferungen von Grundstücken sind gem § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG unecht steuerbefreite Umsätze, das heißt, es fällt keine USt an [0,5]; Vorsteuern aus Aufwendungen können aber ebenfalls nicht geltend gemacht werden. [0,5] Um eine (anteilige) Berichtigung der bereits geltend gemachten Vorsteuer zu vermeiden, kann B jedoch auf die Befreiung verzichten (§ 6 Abs 2 UStG) [0,5]. Weil die Käuferin K ebenfalls zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann dies günstiger sein als die Befreiung mit Vorsteuerberichtigung. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 335]**

## 10. Grunderwerbsteuer [4,5 P]

A (50 Jahre) und B (45 Jahre) sind zu je 50 % Miteigentümer einer inländischen Liegenschaft (Grundstückswert: EUR 800.000). Auf der Liegenschaft befindet sich der Betrieb von A und B. A veräußert seinen Liegenschaftsanteil um EUR 400.000 an den langjährigen Mitarbeiter M, der den Betrieb gemeinsam mit B weiterführen wird. Berechnen Sie die Grunderwerbsteuer und begründen Sie Ihre Lösung. [4,5]

*Beim Kauf handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung der Hälfte des Grundstücks begründet. Es ist somit ein steuerbarer Vorgang gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG. [0,5] Es handelt sich um einen Erwerb aus Anlass eines Betriebserwerbs [0,5]. Es besteht bei unentgeltlichen und teilentgeltlichen Erwerben eine Steuerbefreiung bis zu einem Freibetrag von EUR 900.000. [0,5] In diesem Fall ist der Wert der Gegenleistung mit dem Wert des Grundstücksanteils ident und das Rechtsgeschäft als entgeltlich zu beurteilen. [0,5] Ebenfalls veräußert A den Betrieb nicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder aufgrund von Erwerbsunfähigkeit. [0,5] Die Befreiung kommt somit nicht zur Anwendung. [0,5] Die GrESt ist vom Wert der Gegenleistung zu berechnen (§ 4 Abs 1 GrEStG). [0,5] Der Steuersatz beträgt 3,5 % (§ 7 Abs 1 Z 3 GrEStG, keine Anwendbarkeit des § 7 Abs 1 Z 2 lit b GrEStG). [0,5] Die GrESt bemisst sich daher wie folgt:  $EUR\ 400.000 \times 0,035\ (3,5\ \%) = EUR\ 14.000$  [0,5]*

*Ein Grundstücksteil ist für GrESt-Zwecke gem § 2 Abs 3 GrEStG als Grundstück anzusehen. [0,5 ZP]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 462, 465, 467, 471, 473]**

## 11. Gebühren/Verfahrensrecht [2 P]

Die Tochter T hat von ihrer verstorbenen Mutter ein zweistöckiges Biedermeierhaus in einem Ortszentrum geerbt. Im ersten Stock richtet sie sich eine Wohnung ein, die Räume im Erdgeschoss vermietet sie an den Arzt A, der dort seine Praxis einrichtet. Vereinbart wird ein Entgelt von EUR 1.200 pro Monat. Ist das Rechtsgeschäft zwischen T und A gebührenpflichtig? In welcher Höhe und an welche Behörde wären ggf Gebühren zu entrichten? [2]

*Bei dem Rechtsgeschäft zwischen T und A handelt es sich um einen Bestandvertrag, nämlich einen Mietvertrag über die Nutzungsüberlassung von Räumen zu Geschäftszwecken. Diese sind gem § 33 TP 5 GebG gebührenpflichtig. [0,5] Die Gebühr beträgt 1 % der Bemessungsgrundlage, bei unbestimmter Vertragsdauer bildet gem § 33 TP 5 Abs 3 GebG der dreifache Jahreswert die Bemessungsgrundlage. [0,5]*

*Die Bestandvertragsgebühr beträgt daher: EUR 1.200 × 12 (Monate) × 3 (Jahre) = EUR 43.200 × 0,01 (1 %) = EUR 432. [0,5]*

*Die Bestandvertragsgebühr ist an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel abzuführen (§ 19 AVOG). [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 507, 562]**

## 12. Verfahrensrecht [3 P]

a) Der Physiotherapeut P hatte im vergangenen Jahr Umsätze in Höhe von EUR 18.000. Das Honorar aus seinen Leistungen hat er dabei wie folgt vereinnahmt:

EUR 5.000 durch Zahlung in bar

EUR 3.000 durch Zahlung mit Bankomatkarte

EUR 10.000 durch Überweisung (Erlagschein, E-Banking)

Ist P von der Registrierkassenpflicht betroffen? [1]

*Die Pflicht zur Führung eines elektronischen Aufzeichnungssystems besteht gem § 131b BAO, wenn ein Unternehmer jährlich mindestens EUR 15.000 Umsätze erwirtschaftet, davon mehr als EUR 7.500 Barumsätze. [0,5] Bankomatzahlungen zählen genauso wie Barzahlungen zu den Barumsätzen (§ 131b Abs 1 Z 3 BAO), weshalb P beide Betragsgrenzen erreicht bzw überschreitet und daher eine Registrierkasse in seinem Betrieb verwenden muss. [0,5]*

*Überweisungen mit Erlagschein oder via E-Banking zählen nicht als Barumsätze iSd § 131b BAO. [0,5 ZP]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 564]**

b) Kurz bevor die Vorauszahlung auf die ESt für das dritte Quartal des Jahres X2 fällig wird, musste P nach einem Wasserrohrbruch in seiner Praxis umfassende Reparaturmaßnahmen durchführen lassen und ist daher vorübergehend nicht liquide. Besteht für P eine Möglichkeit, die Vorauszahlung nicht sofort entrichten zu müssen? Welche Folgen könnten P treffen, wenn er den Betrag nicht zahlen würde? [2]

*P könnte ein Zahlungserleichterungsansuchen (Antrag auf Stundung bzw Ratenzahlung) gem § 212 BAO stellen, wenn die sofortige (volle) Entrichtung der Abgaben für ihn mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wäre. [0,5] Bei P könnte dieses Zahlungserleichterungsansuchen erfolgreich sein, weil durch den unerwarteten Wasserrohrbruch ein vorübergehender finanzieller Engpass entsteht und P regelmäßig Einkünfte hat, die Einbringlichkeit also nicht gefährdet sein dürfte. [0,5] Sollte P nicht innerhalb von 5 Tagen nach Fälligkeit zahlen und kein Zahlungserleichterungsansuchen stellen, so folgt daraus ein Säumniszuschlag. [0,5] Sofern P kein grobes Verschulden daran träge, könnte der Säumniszuschlag auf Antrag herabgesetzt bzw nicht festgesetzt werden (§ 217 Abs 7 BAO); dies läge bei bewusster Nicht-Entrichtung aber nicht vor. [0,5]*

*ZP bei Prüfen weiterer Möglichkeiten/Folgen, zB weitere Säumniszuschläge, Nachsicht gem § 236 BAO*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 568]**

**13. Finanzstrafrecht [3,5 P]**

Der Frisör F ermittelt für das Jahr X1 nach Abzug der Ausgaben ein Einkommen in Höhe von EUR 19.000. Um in eine niedrigere Tarifstufe zu kommen und weniger Einkommensteuer zahlen zu müssen, ersucht er den Musiker M, der auf seiner Hochzeit gespielt hat, eine Rechnung mit dem Verwendungszweck „Musikalische Begleitung Betriebsfest“ auszustellen. M kommt seinem Wunsch nach und F macht die EUR 1.000, die er an M gezahlt hat, als Betriebsausgabe in seiner Steuererklärung geltend. F wird, wie von ihm beabsichtigt, zum niedrigeren Einkommensteuertarif veranlagt.

a) Beurteilen Sie die Strafbarkeit von F und M! [1]

*F begeht eine Abgabenhinterziehung gem § 33 Abs 1 FinStrG, weil er absichtlich (= vorsätzlich) durch die Berücksichtigung nicht abzugsfähiger privat veranlasster Aufwendungen (§ 20 EStG) eine Verkürzung seiner Einkommensteuerschuld bewirkt und dabei seine Wahrheitspflicht verletzt. [0,5]*

*M beteiligt sich als sonstiger Beitragstäter an der Abgabenhinterziehung des F, weil er die Rechnung bewusst falsch ausstellt, und ist somit strafbar gem § 11 iVm § 33 Abs 1 FinStrG. [0,5]*

*Ein Abgabebetrag liegt trotz der inhaltlich falschen Rechnung (Lugurkunde, falsches anderes solches Beweismittel) nicht vor, weil das Finanzvergehen nicht gerichtlich zu ahnden ist (§ 39 Abs 1 FinStrG). [0,5 ZP]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 593, 599]**

b) Variante: Noch bevor seine Einkommensteuererklärung bearbeitet wird, wird F die Situation zu brenzlich und er bringt für sich eine (den Anforderungen des FinStrG entsprechende) Selbstanzeige ein. Hat die Selbstanzeige für F und M strafbefreiende Wirkung? [1]

*Die Selbstanzeige wirkt nur für den Anzeiger und in der Selbstanzeige genannte Personen strafbefreiend (§ 29 Abs 5 FinStrG). [0,5] F kommt also die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige zugute, M hingegen nicht, weil er in der Selbstanzeige des F nicht genannt wurde. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 596/1]**

c) In erster Instanz wird eine Verkürzung der Einkommensteuer iHv EUR 350 festgestellt und F zu einer Geldstrafe von EUR 500 verurteilt. Seiner Meinung nach ist die Strafe viel zu hoch bemessen, weswegen er gegen die Entscheidung vorgehen will. Was kann F dagegen tun und welche Behörde ist zuständig? [1,5]

*Zuständig in erster Instanz war gem § 53 Abs 6 FinStrG die Finanzstrafbehörde (strafbestimmender Wertbetrag nicht über EUR 100.000) [0,5], gegen diese Entscheidung kann F daher Beschwerde [0,5] beim BFG erheben (§ 150 FinStrG). [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 605]**